

RS OGH 1977/10/11 4Ob126/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1977

Norm

ZPO §404

ZPO §510

Rechtssatz

Geht aus den Entscheidungsgründen des Urteils des Berufungsgerichtes eindeutig hervor, daß es im Gegensatz zum Urteilstenor den gesamten Mehrbetrag abweisen wollte, liegt nur ein Versehen in der Formulierung vor, dem im Urteil des OGH (hier durch den Wegfall eines die Maßgabebestätigung enthaltenden überflüssigen Zusatzes des Berufungsgerichtes) Rechnung zu tragen war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 126/77

Entscheidungstext OGH 11.10.1977 4 Ob 126/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0040916

Dokumentnummer

JJR_19771011_OGH0002_0040OB00126_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at